



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Projet de règlement grand-ducal modifiant le règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part

Nous Henri, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau ;

Vu la loi du 21 novembre 1984 portant entre autres approbation de la Convention entre le Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et les Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part, portant nouvelle réglementation de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune, signée à Trèves, le 24 novembre 1975 et notamment son article 2 ;

Vu les articles 4 et 7 de la Convention approuvée par cette loi ;

Vu l'avis de la Commission Commune Permanente pour la Pêche dans les Eaux Frontalières ;

Notre Conseil d'Etat entendu ;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Environnement et de Notre Ministre de la Justice après délibération du Gouvernement en Conseil ;

Arrêtons :

Art. 1^{er}. L'article 2, du règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part est modifié comme suit :

En son paragraphe (2) point 4:

« als Wochensammelschein von Gruppen von mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben » ;

En son paragraphe (3) point 4:

« Wochensammelschein je Person und Veranstaltung 5 EUR » ;

Au paragraphe (3) un point 5, libellé comme suit, est inséré:

« Jahreserlaubnisschein als Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten oder Personen mit einem Behindertenausweis über einen Grad der Behinderung von mindestens 50% 10 EUR »;

Art. 2. L'article 7, paragraphe (2) du règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part est modifié en son point 3 comme suit :

«3.für die Aesche (Thymallus thymallus L.) vom 1. Januar bis einschliesslich 31. Mai » ;

Art. 3. Dans la ligne 8 de l'article 8,) du règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part les termes « Aesche (Thymallus thymallus L.) 30cm » sont remplacés par ceux de « Äsche (Thymallus thymallus L.) 35 cm ».

Art. 4. Notre Ministre de l'Environnement et notre Ministre de la Justice, chacun en ce qui le concerne, sont chargés de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Exposé des motifs

Le présent règlement se propose de modifier le règlement grand-ducal modifié du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part.

Le « permis de pêche journalier collectif » ancien nécessite par rapport au montant de sa taxe une charge administrative trop importante. Il est remplacé par le « permis de pêche hebdomadaire collectif ». La taxe y relative est ainsi rehaussée.

Des permis de pêche à taxe réduite pour des motifs sociaux seront introduits nouvellement de façon transfrontalière afin de permettre la pêche à la ligne à des intéressés supplémentaires.

L'ancienne période de fermeture de la pêche de l'ombre (*Thymallus thymallus L.*) est prolongée de façon transnationale pour une protection ciblée de cette espèce fragile et partiellement protégée.

La taille de prise légale actuelle de l'ombre s'est avérée insuffisante en la pratique de sa pêche et de sa protection partielle. Elle est également insuffisante pour garantir une reproduction adéquate de cette espèce en milieu naturel.

Commentaire des articles

Ad Article 1^{er} :

Au paragraphe (2), point 4 de l'article 2 du règlement grand-ducal du 14 décembre 2001 le « Wochensammelschein von Gruppen von mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben » est introduit.

Cet article fixe le prix du « Wochensammelschein von Gruppen von mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben » à 5 euros par personne. Le prix est fixé et par manifestation.

Cet article concerne également l'introduction de permis de pêche annuels à taxe réduite (10 euros) pour les bénéficiaires d'une allocation de vie chère de la part du Fonds national de solidarité et pour les titulaires d'une carte d'identité et d'invalidité de la catégorie B ou C en vertu de la loi modifiée du 23 décembre 1978 concernant les cartes de priorités et d'invalidité.

Ad Articles 2 et 3 :

L'article concerne les espèces de poissons disposant d'une période de pêche et/ou d'une taille légale de bonne prise.

Le but visé est de protéger partiellement l'ombre (*Thymallus thymallus L.*) dès l'âge de reproduction et pendant toute sa période de reproduction (mars – mai).

Ad Article 4 :

L'article contient la formule exécutoire.

Règlement grand-ducal du 14 décembre 2001 concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de Rhénanie-Palatinat et de la Sarre de la République Fédérale d'Allemagne, d'autre part,

(Mém. A - 144 du 20 décembre 2001, p. 2934)

modifié par:

Règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

(Mém. A - 159 du 3 juillet 2009, p. 2354)

Texte coordonné au 3 juillet 2009

Version applicable à partir du 6 juillet 2009

Sommaire

Artikel	1.	Ausübung der Fischerei
Artikel	2.	Erteilung des Fischereierlaubnisscheins
Artikel	3.	Versagung des Fischereierlaubnisscheins
Artikel	4.	Erlaubte Fischereigeräte
Artikel	5.	Fischereibeschränkungen
Artikel	6.	Nachenfischerei
Artikel	7.	Schonzeiten
Artikel	8.	Mindestmaße
Artikel	9.	Fischereiaufsicht
Artikel	10.	Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals
Artikel	11.	Ordnungswidrigkeiten
Artikel	12.	Schlussbestimmungen
Artikel	13.	Ausführungsbestimmungen

Artikel 1. Ausübung der Fischerei

(1) Wer in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschliesslich des Stausees bei Vianden die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als vierzehn Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein bei sich führen.

(2) Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereierlaubnisscheininhabers ausüben.

(3) Die Ausübung der Fischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.

(4) Besatzmaßnahmen in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our sind nur mit Zustimmung der Gemeinsamen Grenzfischereikommission zulässig.

Artikel 2. Erteilung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein wird ausgegeben

1. als Uferschein für den Fischfang mit einer Handangel (Uferfischerei),
2. für Mosel und Sauer als Nachenschein zum Fischfang mit einer Handangel unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Schwimmvorrichtung (Nachenfischerei).

Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our. Üben die Inhaberin oder der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen aus, so sind sie an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.

(2) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

1. als Jahreserlaubnisschein für die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausgabe,
2. als Monatserlaubnisschein für die Dauer von 30 aufeinanderfolgenden Tagen,
3. als Wochenerlaubnisschein für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen,

(rgd du XXXX)

4. als Wochensammelschein von Gruppen von mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben.

(3) Als Entgelt/Gebühr sind zu entrichten für den

1. Jahreserlaubnisschein als Uferschein	15 EUR
Jahreserlaubnisschein als Nachenschein	40 EUR
2. Monatserlaubnisschein als Uferschein	10 EUR
Monatserlaubnisschein als Nachenschein	25 EUR
3. Wochenerlaubnisschein als Uferschein	5 EUR
Wochenerlaubnisschein als Nachenschein	10 EUR

(rgd du XXXX)

4. Wochensammelschein je Person und Veranstaltung 5 EUR

(rgd du XXXX)

5. Jahreserlaubnisschein als Uferschein für Personen, die Sozialehilfe erhalten oder Personen mit einem Behindertenausweis über einen Grad der Behinderung von mindestens 50% 10 EUR

(4) Die Entgelte für den Bereich des Stausees bei Vianden werden von der Société Électrique de l'Our festgesetzt.

(5) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

1. in Luxemburg durch die Distriktskommissare,
2. in Rheinland-Pfalz durch die Verbandsgemeindeverwaltungen Arzfeld, Irrel, Konz, Trier-Land und Neuerburg; die Verbandsgemeinden nehmen die Angelegenheit als Auftragsgelegenheit wahr,
3. im Saarland durch die Gemeindeverwaltung Perl,
4. für den Bereich des Stausees bei Vianden durch die Société Electrique de l'Our.

Die Ausgabe kann jeweils in eigener Verantwortung übertragen werden.

Artikel 3. Versagung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein ist Personen zu versagen

1. die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fischwilderei zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
2. gegen die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verstosses gegen fischerei-rechtliche Vorschriften eine Geldbusse verhängt worden ist,
3. die in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung wegen Fälschung eines Fischereierlaubnisscheins rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Bei Beantragung des Fischereierlaubnisscheins hat der Antragsteller zu versichern, dass Versagungsgründe gemäss Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Versagung des Fischereierlaubnisscheins rechtfertigen, so ist derselbe von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts/ der Gebühr besteht nicht.

Artikel 4. Erlaubte Fischereigeräte

(1) Zum Fischfang in Sauer und Our darf pro Person nur eine Handangel verwendet werden. Der Fischfang in der Mosel darf pro Person mit zwei Handangeln betrieben werden. Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

(2) Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle der Anglerin oder des Anglers bleiben.

(3) Der Fischfang mit der Handangel darf unbeschadet der Ausnahme von Artikel 5, Nr. 3, und Artikel 6 nur vom Ufer aus erfolgen. Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerksanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

Artikel 5. Fischereibeschränkungen

Verboten sind:

1. der Fang von mehr als drei Salmoniden (Forellen, Äschen) und einem Hecht je Tag,
2. das Reißen der Fische,
3. die Wattfischerei, mit Ausnahme beim Flugangeln in der Sauer,
4. das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden, das Anfüttern mit gefärbten Maden,
5. der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 - a) vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr
 - b) vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
6. jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen, und zwar von 100 Meter oberhalb bis 300 Meter unterhalb des Stauwehrs, gemessen von der Wehrachse ab,
7. die Uferfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,000 bis 229,500 rechtsseitig und 230,300 bis 229,500 linksseitig sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 212,950 bis 212,300 rechtsseitig und 213,300 bis 212,300 linksseitig,

(Règl. g.-d. du 25 juin 2009)

«8. die Fischerei bis zu 15 Meter Mindestabstand vom Ufer im Bereich Wasserbillig von Strom-km 206,400 bis 205,920 in der Mosel linksseitig und von Strom-km 000,135 bis 000,000 in der Sauer rechtsseitig, vom 1. November bis 1. März (ausschließlich),

9. jede Art des Fischfangs in den Altarmen der sogenannten «Pferdemosel» bei Strom-km 234,000 bis 235,500.»

Artikel 6. Nachenfischerei

Für die Ausübung des Fischfangs vom Nachen aus gilt, dass

1. der Nachen während des Fischfangs im Fluss verankert oder am Ufer befestigt sein muss; während des Fahrens oder Treibens ist der Fischfang verboten,
2. alle zum Befestigen oder Verankern des Nachens dienenden Gegenstände nach beendigter Fischerei weggeräumt werden müssen,
3. der Nachenfischer in der Mosel bei der Flussabwärtsfahrt und bei der Flussaufwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer einhält; auf der Sauer soll er die Flussmitte benutzen,
4. die Nachenfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,400 bis 229,500 sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 213,300 bis 212,300 verboten ist.

Artikel 7. Schonzeiten

(1) Die jährliche Schonzeit dauert

1. in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschliesslich 14. Juni,
2. in der Our vom 1. Januar bis einschliesslich 31. März.

Während der jährlichen Schonzeit ist jeglicher Fischfang verboten.

(2) Es gelten folgende Artenschonzeiten:

1. für den Hecht (*Esox lucius* L.) und den Zander (*Stizostedion lucioperca* L.) vom 1. Januar bis einschliesslich 14. Juni,
2. für die Bachforelle (*Salmo trutta forma fario* L.) in der Mosel, Sauer und Our unterhalb der Brücke in Dasburg vom 1. Oktober bis einschliesslich 31. März, in der Our oberhalb der Brücke in Dasburg vom 1. August bis einschliesslich 31. März,

(rgd du XXXX)

3. für die Aesche (*Thymallus thymallus* L.) vom 1. Januar bis einschliesslich 31. Mai,

4. für das Rotaugen (*Rutilus rutilus* L.), die Rotfeder (*Scardinius erythrophthalmus* L.), die Schleie (*Tinca tinca* L.), die Nase (*Chondrostoma nasus* L.), die Barbe (*Barbus barbus* L.) und den Karpfen (*Cyprinus carpio* L.) vom 1. März bis einschliesslich 14. Juni,

(3) Für alle nachbenannten Arten gilt eine ganzjährige Artenschonzeit:

Lachs (*Salmo salar* L.)

Meerforelle (*Salmo trutta* L.)

Quappe, Rutte (*Lota lota* L.)

Bachneunauge (*Lampetra planeri* Bloch)

Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus* Bloch)

Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.)

Steinbeisser (*Cobitis taenia* L.)
 Karausche (*Carassius carassius* L.)
 Schneider (*Alburnoides bipunctatus* L.)
 Europäischer Flusskrebs (*Astacus astacus* L.)
 Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium* Schr.)
 Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera* L.)
 Große Flussmuschel (*Unio tumidis* L.)
 Kleine Flussmuschel (*Unio crassus* L.)

Artikel 8. Mindestmaße

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht entnommen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50 cm
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45 cm
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	40 cm
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 Cm
(rgd du XXXX)	
<u>Äsche (<i>Thymallus thymallus</i> L.)</u>	<u>35 cm</u>
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Salmo trutta forma fario</i> L.)	25 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	15 cm
Plötze, Rotaugen (<i>Rutilus rutilus</i> L.)	15 cm

Artikel 9. Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht über die Grenzgewässer wird ausgeübt

1. in Luxemburg

- a) durch die Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung,
- b) durch die Beamten der Zollverwaltung,
- c) durch die Beamten der großherzoglichen Polizei,
- d) im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our,

2. in Rheinland-Pfalz

- a) durch die staatlichen Fischereiaufseher,
- b) durch die Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei,
- c) durch die nebenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
- d) durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher,
- e) im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der

Société Electrique de l'Our,

3. im Saarland

- a) durch die Beamten der Wasserschutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz gemäss Staatsvertrag zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über die Ausübung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem saarländischen Teil der Bundeswasserstrasse «Mosel» vom 3. Mai/27. Juli 1965 (GVB1. S. 215, BS Anhang 126),
- b) durch die Beamten der Fischereibehörde des Landkreises Merzig/Wadern,
- c) durch die Beamten der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Perl,
- d) durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

(2) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten üben dieselbe nur an den Ufern ihres jeweiligen Dienstbereichs und den diesen entsprechenden Kondominiumsflächen aus.

Artikel 10. Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals

(1) Den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind auf Verlangen

1. die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter vorzuzeigen und zu öffnen, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden,

2. die Personalien nachzuweisen und der Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen.

(2) Die Nachenfischer haben auf Anruf ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen haben sie an Land zu fahren und die Durchsuchung des Nachens auf Fanggeräte, Fischbehälter und Fische zu gestatten.

(3) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schiffsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke innerhalb ihres Dienstbereiches zu betreten und die Gewässer zu befahren.

Artikel 11. Ordnungswidrigkeiten

(1) Gesetzeswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 den Fischfang in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschliesslich des Stausees bei Vianden ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen,

2. entgegen Artikel 1 Abs. 4 in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our ohne die Zustimmung der Gemeinsamen Fischereikommission Besitzmaßnahmen tätigt,

3. entgegen Artikel 4 die Fischerei mit anderen Geräten als einer Handangel ausübt,

4. entgegen Artikel 4 mit mehr als einer Handangel zu gleicher Zeit in der Sauer oder der Our fischt,

5. entgegen Artikel 4 mit mehr als zwei Handangeln zu gleicher Zeit in der Mosel fischt,

6. entgegen Artikel 4 Abs. 2 während des Fischfangs die Handangeln unbeaufsichtigt lässt,

7. entgegen Artikel 4 Abs. 3 mit dem Uferschein den Fischfang nicht vom Ufer ausübt,

8. entgegen Artikel 5 Nr. 1 die zugelassenen Fangmengen überschreitet,

9. entgegen Artikel 5 Nr. 2 Fische reißt,

10. entgegen Artikel 5 Nr. 3 die Wattfischerei ausübt,

11. entgegen Artikel 5 Nr. 4 das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden

ausübt oder mit gefärbten Maden anfüttert;

12. entgegen Artikel 5 Nr. 5 den Fischfang während der Nacht ausübt,

13. entgegen Artikel 5 Nr. 6 in der Verbotszone im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen fischt,

14. entgegen Artikel 5 Nr. 7 in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufen Palzem/Stadtbredimus und Grevenmacher/Wellen fischt,

(Règl. g.-d. du 25 juin 2009)

«15. entgegen Artikel 5 Nr. 8 in den Verbotszonen im Bereich Wasserbillig fischt,

16. entgegen Artikel 5 Nr. 9 in der Verbotszone im Bereich der sogenannten «Pferdemosel» fischt,»

17.¹entgegen Artikel 6 Nr. 1 den Fischfang vom fahrenden oder treibenden Nachen ausübt,

18.² entgegen Artikel 6 Nr. 2 die Befestigung und Verankerungen des Nachens nach Beendigung der Fischerei nicht wegräumt,

19.³ entgegen Artikel 6 Nr. 3 als Nachenfischer die vorgeschriebenen Abstände vom Ufer nicht einhält,

20.⁴ entgegen Artikel 6 Nr. 4 die Nachenfischerei in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus sowie Grevenmacher/Wellen ausübt,

21.⁵ entgegen Artikel 7 die Schonzeiten nicht beachtet,

22.⁶ entgegen Artikel 8 untermaßige Fische entnimmt,

23.⁷ entgegen Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 sich weigert, den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte oder die gefangenen Fische vorzuzeigen oder die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden, zu öffnen,

24.⁸ entgegen Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die Personalien nicht nachweist oder den Fischereierlaubnisschein nicht vorzeigt,

25.⁹ entgegen Artikel 10 Abs. 2 als Nachenfischer sein Fahrzeug auf Anruf nicht anhält, nicht an Land fährt oder die Durchsuchung des Nachens nicht gestattet.

(2) Die Zuwiderhandlungen gelten als Straftaten und werden geahndet als solche nach den geltenden Bestimmungen gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 1984 wie in der Präambel erwähnt.

Artikel 12. Schlussbestimmungen

Die abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 31. August 1986 betreffend die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern, welche der gemeinsamen Hoheit des Grossherzogtums Luxemburg einerseits, und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland der

¹ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

² Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

³ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁴ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁵ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁶ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁷ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁸ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

⁹ Renuméroté par le règlement grand-ducal du 25 juin 2009.

Bundesrepublik Deutschland, andererseits, unterliegen, tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 13.

Unser Innenminister und Unser Justizminister sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung betraut, die im Mémorial veröffentlicht wird und am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.



**Ergebnisniederschrift zur 40. Sitzung der ständigen gemeinsamen
Grenzfischereikommission für Mosel, Sauer und Our**

am Dienstag, den 20. November 2012 im Hotel Le Pavillon in Echternach

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 16:00 Uhr

Anwesend:

Frau Silke Holzbrecher
Herr Dr. Tomás Brenner
Herr Wolfgang Grötsch
Herr Lothar Jörgensen
Herr Heinz Riehm
Herr Georg Ohs
Herr Werner Becker
Herr Jos Scheuer
Herr Mathias Schmit
Herr Joachim Gerstner
Herr Paul Schroeder
Herr Dr. Max Lauff
Herr Tom Veissé

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung vom 10 November 2011
3. Projektidee zur Entwicklung eines Frühwarnsystems zum Aalschutz
4. Verwendung der Fischereieinnahmen, Besatzmaßnahmen
5. Verzehrempfehlungen
6. Änderungsvorschläge für die bestehenden Rechtsverordnungen zur Regelung der Fischereiausübung und zum Schutz der Fischerei
7. Zugang Moselufer
8. Verschiedenes
9. Nächste Sitzung

TOP 1: Begrüßung und Genehmigung der Tagesordnung

Herr Schroeder, Ministerium des Innern und für die Großregion, eröffnet als Gastgeber die Sitzung und begrüßt die anwesenden Kommissionsmitglieder. Herr Brenner weist auf die Punkte 8.2 (Stand Ausbaus des Stauwehres Rosport), 8.3 (Sozialermäßigung bei der Ausgabe von Fischereischeinen) und 8.5 (Fischereikontrollprobleme in Luxemburg) der Tagesordnung der GFK-Sitzung 2011 hin. Herr Schroeder schlägt vor, diese Punkte unter TOP 8 (Verschiedenes) der aktuellen Tagesordnung aufzugreifen. Die Tagesordnung wird dementsprechend verabschiedet.

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung vom 10 November 2011

Auf Anfrage von Herrn Brenner erläutert Herr Riehm dass alle Änderungswünsche berücksichtigt und in die Ergebnisniederschrift der GFK vom 10. November 2011 eingearbeitet wurden. Diese wird somit einstimmig von den Kommissionsmitgliedern angenommen.

TOP 3: Projektidee zur Entwicklung eines Frühwarnsystems zum Aalschutz

Herr Brenner erläutert die Aalschutzinitiative welche vom MULEWF gemeinsam mit den Fischereiverbänden und der RWE Power AG gegründet wurde. In diesem Zusammenhang wurden bereits die Ergebnisse verschiedener Aalbefischungen im Rahmen einer Masterarbeit ausgewertet. Des Weiteren wurde ein gemeinschaftliches Projekt der Universität Luxemburg und der FH Trier vorgestellt welches der Ausarbeitung eines EDV-basierten Frühwarnsystems dient. Dieses Frühwarnsystem, das in der nächsten GFK ausführlicher beschrieben wird, besteht in einer Kombination von 3 unterschiedlichen Methoden und dient einer Prognoseerstellung, deren Daten eine optimierte Wasserkraftanlagensteuerung zur Sicherung der Blankaalwanderung ermöglichen, unter anderem durch ein verbessertes Turbinenmanagement in der Hauptwanderzeit. Die Kosten dieses Projekts werden auf 150.000 Euro, verteilt auf einen Zeitraum von 3 Jahren, geschätzt. Die GFK erklärt sich einstimmig bereit, dieses Projekt über den Grenzfischereifonds zu bezuschussen, wenngleich noch nicht feststeht ob die Universität Luxemburg und die FH Trier sich ebenfalls an diesen Kosten beteiligen werden. Die Federführung bei diesem Projekt übernimmt das Bundesland Rheinland-Pfalz. Es wurde weiterhin darauf hingewiesen, dass der Einsatz des sogenannten Migromats als Frühwarnsystem nur in Grenzen verlässliche Daten liefert. Da die Kosten-Nutzen Bilanz bei diesem System suboptimal zu sein scheint, wird vom weiteren Einsatz des Migromats abgesehen. Außerdem wurde noch das Abfischen der Aale erwähnt, das darin besteht dass Aale in der Mosel sowie der Sauer bei der Abwanderung eingefangen werden um sie unterhalb der Wasserkraftanlagen im Rhein wieder auszusetzen. Herr Jörgensen berichtet von einer Größenmenge von 4-6 Tonnen Aale die in der Mosel abgefischt wurden, Herr Lauff gibt eine Zahl von 500-700 Kilogramm für die Sauer an, was die Grenzmosel betrifft so lagen keine eindeutigen Zahlen zu diesem Zeitpunkt vor.

TOP 4: Verwendung der Fischereieinnahmen, Besatzmaßnahmen

Die Fischereieinnahmen aus den Grenzgewässern werden in Luxemburg primär für Besatzmaßnahmen ausgegeben. Weiterhin werden die Fonds für das oben erwähnte Frühwarnsystem sowie für die Aktualisierung und Erweiterung der Grenzfischereibroschüre und die Förderung der Flussmuschel und der Flussperlmuschel eingesetzt. Zusätzlich zur Aktualisierung der Grenzfischereibroschüre sind das Versehen der Informationstafeln an dem grenzüberschreitenden Fischereilehrpfad in Weilerbach/Sauer mit QR Codes sowie das Erstellen einer Internetplattform mit Informationen zur Fischerei an den Grenzgewässern und gegebenenfalls einer entsprechenden Smartphone-Anwendung vorgesehen. Bei der zeitnahen Umsetzung (1. Hälfte 2013) der Aktualisierung und EDV-Erfassung der Broschüre wird Rheinland-Pfalz federführend sein, auf Vorschlag von Herrn Scheuer wird sich der luxemburgische Fischereiverband bei der Uni Luxemburg bzw. der FH Trier über die Umsetzungsmöglichkeiten einer Smartphone-Anwendung erkundigen. Was die Förderung der Fluss- sowie der Flussperlmuschel betrifft, so sind in Luxemburg 2 LIFE-Projekte in Ausführung welche teilweise durch die Grenzfischereieinnahmen finanziert werden (LIFE Unio Crassus: ca. 200.000 €). Außerdem schlägt Herr Jörgensen vor, das Überspannen der Teiche der Bachforellenanlage des AV Prüm zum Schutz vor Kormoranen aus dem Grenzfischereitopf zu finanzieren (Kosten circa 20.000 €). Diese Maßnahme dient ebenfalls

- 8.2 Auf Anfrage von Herr Brenner erklärt Herr Lauff dass die Umsetzung des Ausbaus des Stauwehres Rosport verzögert wurde und der ursprünglich für 2012 geplante Baubeginn derzeit für 2013 vorgesehen ist. Da die Inbetriebnahme eines Fischcounters sich als aufwändiger darstellt als anfangs angenommen schlägt Herr Brenner vor, die Funktionalität eines solchen Counters im Rahmen eines Projektes zu prüfen. Da zum bisherigen Zeitpunkt noch nicht definitiv geklärt ist welche Fischzählvorrichtung installiert wird, weist Herr Lauff auf technisch weniger aufwändige Möglichkeiten wie Elektrofischungen oder das Aufstellen einer Kamera hin. Aufgrund des umweltrelevanten Zwischenfalls, welcher sich 2011 infolge einer Pegelsenkung der Sauer zwischen Ralingen und Rosport ereignete, wurde ein interregionales Gremium einberufen und es findet ein regelmäßiges Monitoring des oben genannten Sauerabschnitts statt.
- 8.3 Die GFK beschließt eine Ermäßigung auf Jahreserlaubnisscheine in Höhe von 1/3 der üblichen Gebühren für Personen mit einem Behindertenausweis (ab 50% Beeinträchtigung) sowie für Sozialhilfeempfänger. Die Umsetzung dieser Ermäßigung mit symbolischem Charakter wird jeweils auf nationaler Ebene geklärt. Die reduzierten Grenzfischerei-Jahreserlaubnisscheine werden somit 10 € anstatt 15 € kosten (s. auch TOP 6).
- 8.4 Die Fischereiaufsicht ist eine nationale Aufgabe, demnach liegt die Umsetzung der Fischereikontrolle nicht im Zuständigkeitsbereich der GFK.
- 8.5 Herr Grötsch informiert die Mitglieder der GFK über den Beschluss „Naturnahe Fischerei erhalten und fortentwickeln“ vom 4. September 2012 des Landtags Rheinland-Pfalz. Der Beschluss liegt dieser Ergebnisniederschrift bei.
- 8.6 Herr Ohs bittet die Mitglieder der Grenzfischereikommission und insbesondere die luxemburgische Vertretung ein Schreiben an das deutsche Bundesverkehrsministerium zu richten, um mit Nachdruck auf die Bedeutung der Durchgängigkeit der Mosel hinzuweisen.

TOP 9: Nächste Sitzung

Die nächste GFK-Sitzung, zu der turnusgemäß Rheinland-Pfalz einladen wird, wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2013 im Haus der Fischerei in Oberbillig stattfinden.

- Anlagen:
- Anwesenheitsliste
 - Besatzplan 2012/2013 des Großherzogtums Luxemburg
 - Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz „Naturnahe Fischerei erhalten und fortentwickeln“ vom 4. September 2012

40. Sitzung der ständigen gemeinsamen Grenzfischereikommission

Mosel, Sauer und Our

20. November 2012 - Echternach

Anwesenheitsliste

Name	Institution	Email	Anschrift	Unterschrift
GROÏSCH, W.	Ministerium für Umwelt, Landw. Forst. Weinbau und Fischerei RLP	wolfgang.groetsch@mwk.rlp.de	Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz	W. GroÏsch
Holzbrecher, S.	"	-	"	S. Holzbrecher
SCHNEIDER Jos	FLPS	jschneider@chd.lu	7, rue de la Rives Echternach	J. Schneider
SCHMIT H.	F.L.P.S.	mathias@flps.lu	31 rue de Hellange L 3327 Coartheun	H. Schmit
Gerstner, Joachim	Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Saarland	j.gerstner@umwelt.saarland.de	Keplerstraße 18 66117 Saarbrücken	J. Gerstner
Brenner Dr. Thomas	MULLEWIF	Thomas.Brenner@mullewi.de	Kaiser-Friedrich-Str. 1 55116 Mainz	T. Brenner
JORGENSEN, LOTHAR	SGD NORD-FISCHEREI	Lothar.joergensen@sgdnord.rlp.de	NEUSTADT 21 56068 KOBLENZ	L. Joergensen
Georg Ohs	DRN LV RLP e.V.	georg.ohs@myqix.de	Saasstraße 6 54441 Schöden	G. Ohs
Alwin Beckert	F.V.S.			A. Beckert
Heinz RIEHM	MUV Saarland	h.riehm@umwelt.saarland.de	Kepler-Str. 18 66117 Saarbrücken	H. Riehm
Max LAUFF	AGE	max.lauff@eau.etat.lu	Esch	M. Lauff
Paul SCHROEDER	PIGR	paul.schroeder@msi.etat.lu		P. Schroeder
Tom Veisse	AGE	tom.veisse@eau.etat.lu	1, avenue du Pêcheur Roll L 4361 Ech-sur-Alzette	T. Veisse



Fédération Luxembourgeoise des Pêcheurs Sportifs A.s.b.l

placée sous le Haut-Patronage de S.A.R. le Grand-Duc Jean de Luxembourg
affiliée à la C.I.P.S. et au C.O.S.L.

47, rue de la Libération L-5969 ITZIG Téléphone 36 65 55 Fax 36 90 05

http://www.flps.lu E-Mail: flps1@pt.lu

Besatzplan für die Saison 2012 / 2013 : Vorschläge der Gewässerkommissionen : Kompromiss mit dem obersten Fischereirat

MOSEL :

15.000	Kg.	6000kg	Rotaugen
2.000	Kg.	2000kg	Schleien
2.000	Kg.	1000kg	Karpfen
2.000	Kg.	0	Barben
2.000	Kg.	2000kg	Rotfedern

GRENZSAUER :

8.000	Kg.	5000kg	Rotaugen fangfähig	! gut verteilt um Konzentrationen von Räubern zu vermeiden
5.000	Kg.	30000st	Nasen	einsommerig
2.000	Kg.	0	Gründlinge	
20.000	Stück	60000st	Bachforellen	einsommerig
20.000	Stück	60000st	Äschen	8-10 cm

MITTELSAUER :

5.000	Kg.	5000kg	Rotaugen	fangfähig (um 15 cm)
2.000	Kg.	0	Barben	> 20 cm
1.000	Kg.	0	Güstern	
1.000	Kg.	20000st	Nasen	> 25 cm einsommerig
1.000	Kg.	0	Haseln	
1.000	Stück	1000st	Bachforellen	fangfähig (25-30 cm)
1.000	Kg.	0	Brachsen	
1.000	Kg.	0	Gründlinge	
500	Kg.	30000st	Äschen	fangfähig einsommerig

OUR :

1.000	Kg.	0	Haseln	(Our supérieure)
1.000	Kg.	0	Haseln	(Our inférieure)
15.000	Stück	15000st	Bachforellen	einsommerige (Our supérieure)
10.000	Stück	15000st	Bachforellen	einsommerige (Our inférieure)
15.000	Stück	15000st	Bachforellen	10-15 cm (Our supérieure)
			(mit Perflussmuscheln infiziert)	
10.000	Stück	10000st	Äschen	einsommerige (Our supérieure)
		10000st	Äschen	einsommerig (Our inférieure)
500	Kg.	500kg	Rotaugen	15 cm (Our inférieure près Wallendorf)

STAU :

Fischart	Hauptsee	Misärsbrücke	Béiwen	Grösse
Hecht	1.500 Stück 1000st	300 Stück 300st	500 Stück 500st	25 +
Zander	1.000 Stück 1000st	500 Stück 500st	500 Stück 500st	25 +
Schleien	1.000 Kg. 1000kg	500 Kg. 500kg	500 Kg. 500kg	25-30 cm
Rotfeder	500 Kg. 1000kg	500 Kg. 0	500 Kg. 500kg	15-20 cm
Rotaugen	1.000 Kg. 1000kg	500 Kg. 500kg	500 Kg. 500kg	15-20 cm
Karpfen	//	//	// 250kg	//
Seeforellen	2.500 Kg. 1500kg*	500 Kg. 0	1.000 Kg. 500kg	30 +
Seesaibling	1.000 Stück 1000st	200 Stück 0	200 Stück	30 +
Aal	500 Stück 0	250 Stück 0	250 Stück 0	20 +
Barsch	// 0	// 0	250 Stück 0	15-20 cm

*Forellen werden ausschließlich in der Schutzzone ausgesetzt oder nach Möglichkeit mit einem Boot verteilt

Beschluss

Naturnahe Fischerei erhalten und fortentwickeln

1. Der Landtag stellt fest:

95 000 aktive Freizeitfischer und 41 Berufsfischereibetriebe haben ihre Fanggründe in Rheinland-Pfalz. Als Land mit vielen Fließgewässern, Bundeswasserstraßen, vielen Mittelgebirgsflüssen sowie Seen und Teichen haben wir die besten Voraussetzungen, diese Jahrtausende alte Tradition in unserem Land zu bewahren. Schon heute haben die Angler und Fischer ein großes Verständnis für die Umwelt und setzen sich selbst nachhaltig für den Naturschutz ein. Mit der naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung unserer Gewässer helfen sie dabei, die Natur im Gleichgewicht zu halten.

Die Angler und Fischer übernehmen auch wichtige Aufgaben im Gewässerschutz und sind nicht zuletzt aufgrund der besonderen Ausbildung und ihrer Kenntnisse immer ein Partner in Sachen Gewässerschutz und Verbesserung der Gewässergüte.

Der Landtag stellt fest,

- dass die Ausbildung der Angler in Rheinland-Pfalz eine besondere Qualität hat. Damit ist gewährleistet, dass jeder, der zum Angeln an einem Gewässer in Rheinland-Pfalz berechtigt ist, sich nicht nur in den Techniken des Angelns, sondern insbesondere in der naturnahen Fischerei auskennt. Der hohe Standard der Ausbildung trägt dazu bei, dass rheinland-pfälzische Angler naturbewusst und tiergerecht angeln und eine besondere Sensibilität für den Umweltschutz aufweisen;
- dass die Belastung der Gewässer in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahrzehnten abgenommen hat. Trotzdem kann es zur Anreicherung von Problemstoffen (z. B. PCB) in fetten Fischen kommen, die eine Gesundheitsgefährdung des Menschen darstellen können, da Lebensmittell Grenzwerte überschritten werden können. Es ist als Erfolg anzusehen, dass gemeinsame Verzehrempfehlungen mit dem Saarland und Luxemburg für die betroffenen Grenzgewässer im Juli 2012 ausgesprochen wurden. Darüber hinaus wurden das rheinland-pfälzische Merkblatt für Angler im August 2012 aktualisiert und gemeinsam mit dem Saarland Verzehrempfehlungen für die deutsche Saar gegeben;
- dass es bei der internationalen Zusammenarbeit an den Grenzgewässern vereinzelt zu Abstimmungsschwierigkeiten über Maßnahmen an diesen Gewässern kommt, so wie zuletzt am luxemburgischen Stauwehr bei Rosport;
- dass es in einigen Gewässern bzw. Gewässerabschnitten durch den Fraß des Kormorans zu einer Bedrohung verschiedener Fischarten und insoweit auch der Biodiversität kommen kann. Dies gilt insbesondere für einzelne Arten wie Aalbe und Bachforelle. Da Kormoran auch in der Laichzeit jagen, kann die Fortpflanzung der vorhandenen Fischarten beeinträchtigt werden.

II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- den heutigen Standard der Fischereiausbildung in Rheinland-Pfalz auf seinem hohen Niveau zu belassen und gemeinsam mit den Fischereiverbänden auf eine bundeseinheitliche Regelung bei der Fischerprüfung hinzuwirken, die den rheinland-pfälzischen Standards gerecht wird;
- auf den Bund einzuwirken, dass er bekannte Gefahrenstoffe im Rahmen von anliegenden Gewässerum- bzw. -ausbauten im vertretbaren Rahmen entnimmt und entsorgt;
- in der Grenzfischereikommission der Länder Luxemburg, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes verstärkt auf die Zusammenarbeit aller Betroffenen hinzuwirken, sodass ein Fischsterben wie im letzten Sommer an der Sauer vermieden werden kann;
- die Belastungen der Gewässer weiter zu kontrollieren und auf Gefahren für die menschliche Gesundheit durch den Verzehr von Fischen weiterhin hinzuweisen. Dafür müssen Messergebnisse frühzeitig ausgetauscht und einheitliche Regelungen gefunden werden. Dabei gilt es neben der Zusammenarbeit mit den Fischereiverbänden auch in der interregionalen Zusammenarbeit auf die Lösung der Problematik der grenzüberschreitenden Flüsse und deren Belastungen in Nachbarländern hinzuwirken;
- auch in Zukunft in der Grenzfischereikommission der Länder Luxemburg, Rheinland-Pfalz und des Saarlandes eine einheitliche Regelung in Bezug auf angelegte Flussfische in den gemeinsam bewirtschafteten Flussabschnitten der Mosel, Sauer und Our abzustimmen, die über die Öffentlichkeitsreferate der Vertragsparteien textgleich und möglichst zeitnah veröffentlicht wird;
- den zuständigen Ausschuss des Landtags und die betroffenen Verbände zeitnah über die Ergebnisse der Studie zu informieren, die bei der staatlichen Vogelschutzkarte zum Vorkommen des Kormorans in Auftrag gegeben wurde. Sollte es zu einer Weiterentwicklung der Verordnung kommen, so wird eine ausgewogene Lösung auch gemeinsam mit den anderen Bundesländern angestrebt, die neben den Notwendigkeiten des Vogelschutzes auch die Auswirkungen auf die Fischbestände berücksichtigt.

Vorstehender Beschluss wurde vom Landtag in seiner 33. Sitzung am 30. August 2012 gefasst.

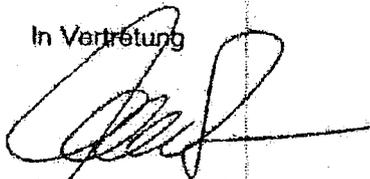
Mainz, den 04. SEP. 2012

gez. Joachim Mertes
Präsident des Landtags

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Mainz, den 04. SEP. 2012

In Vertretung


(Dr. Paul J. Gläuben)
Ministerialdirigent